

Deine Krankenversicherung im Studium



Als Studentin bzw. Student an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland musst Du krankenversichert sein. Grundsätzlich hast Du die Wahl zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV).

Beitragsfreie Familienversicherung der GKV

Du bist jünger als 25 Jahre und Deine Eltern beide gesetzlich versichert? Dann bist Du kostenlos im Rahmen der Familienversicherung bei der Krankenkasse Deiner Eltern versichert. Hast Du nach dem Abitur einen freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen anerkannten Freiwilligendienst geleistet, verlängert sich die Frist nach Deinem 25. Geburtstag entsprechend um die Dauer des Dienstes.

Die Wahl zwischen GKV und PKV

Im Anschluss an die beitragsfreie Familienversicherung beginnt automatisch die studentische gesetzliche Krankenversicherung. Innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Familienversicherung kannst Du Dich von der Versicherungspflicht befreien lassen und Dich für die restliche Dauer des Studiums privat versichern.

In den folgenden Fällen hast Du keinen Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung. Dann hast Du jeweils die Wahl zwischen einer gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung.

- Ein Elternteil oder beide Eltern sind privat krankenversichert.
- Du verdienst mehr als 505 € im Monat bzw. bei einem Minijob mehr als 538 €.
- Dein Anspruch auf Kindergeld endet und Du bist nicht mehr beihilfeberechtigt (i. d. R. ab 25 Jahre).
- Du bist älter als 25 Jahre bzw. die beitragsfreie Familienversicherung endet nach Fristverlängerung aufgrund eines abgeleisteten freiwilligen Wehr- oder Ersatzdienstes.

Monatlicher Beitrag für die gesetzliche studentische Krankenversicherung in der GKV (2024)

Krankenkassenbeitrag	82,99 €
Zusatzbeitrag im Durchschnitt	+ 13,80 €
Pflegeversicherung (für Kinderlose ab 23 Jahre)	+ 32,48 €
Monatlicher Beitrag	129,27 €

In diesem Umfang darfst Du während des Studiums arbeiten, ohne Deinen Anspruch auf die gesetzliche studentische Krankenversicherung zu verlieren:

- Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von max. 20 Stunden
- Arbeitsverhältnisse in den Semesterferien
- Kurzfristige Arbeitsverhältnisse (max. 3 Monate am Stück oder 70 Tage im Jahr)
- Praktika gemäß Studien- und Prüfungsordnung

Ende der gesetzlichen Versicherungspflicht als Student

Nach dem 14. Fachsemester*, spätestens aber mit Vollendung des 30. Lebensjahres, hast Du keinen Anspruch mehr auf die gesetzliche studentische Krankenversicherung. Eine Ausnahme können persönliche oder familiäre Gründe sein, die zur Überschreitung der Altersgrenze oder einer längeren Studienzzeit führen.

Du hast dann die Wahl zwischen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV oder dem Abschluss einer privaten Krankenvollversicherung. Eine Mitgliedschaft in der GKV ist aber nur möglich, wenn Du unmittelbar davor in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung bist.

Monatlicher Beitrag für die freiwillige Krankenversicherung in der GKV (2024):

Krankenkassenbeitrag	164,97 €
Zusatzbeitrag im Durchschnitt	+ 20,03 €
Pflegeversicherung (für Kinderlose ab 23 Jahre)	+ 47,13 €
Monatlicher Beitrag	232,13 €

Keine Regel ohne Ausnahme

Wenn Du hauptberuflich tätig bist, bist Du nicht als Student versicherungspflichtig, sondern musst Dich als Angestellter oder Selbstständiger krankenversichern. Hauptberuflich erwerbstätig ist, wer

- mehr als 26 Wochen im Jahr bzw. mehr als 20 Wochenstunden außerhalb der Semesterferien arbeitet.
- in Urlaubssemestern ein Einkommen von mehr als 538 € im Monat hat.

Wenn Du Waisenrente beziehst, gilt:

- Aufgrund des Rentenbezugs bist Du grundsätzlich pflichtversichert: Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei und ab dem 26. Geburtstag zahlst Du aus der Waisenrente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Warst Du vor dem Rentenanspruch privat krankenversichert, kannst Du dies auch weiterhin bleiben. Erfüllst Du aber die Voraussetzungen für eine Familienversicherung, kannst Du Dich gesetzlich versichern. Dann gelten auch die oben genannten Beitragsregelungen.

Hinweis

Studentinnen und Studenten, die ein Studium an der dualen Hochschule aufnehmen, werden als sozialversicherungsrechtliche Auszubildende betrachtet. Das heißt, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden von der Ausbildungsvergütung bezahlt.

*Es werden nur Fachsemester eines Studiengangs addiert. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.